



Finanzdienstleistungsreferate der Verbraucherzentralen  
Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen,  
Hamburg, Hessen, Mecklenburg-  
Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen,  
Sachsen-Anhalt, Thüringen,  
Nachrichtlich: Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände

27. Mai 1996

## **IFF-Leistungen im Rahmen des Service-Vertrages**

Infobrief 043/96 - Pressematerial

### **Vorsicht: Kredithaie**

In einer Untersuchung im Rahmen eines Auftrags der Europäischen Kommission zur Rolle der Kreditvermittler in den Mitgliedsstaaten hat das IFF Informationen zur Rolle der Kreditvermittler im Konsumentenkredit in Deutschland bereitgestellt. Dabei sind folgende Ergebnisse auch für die konkrete Verbraucherberatung von Bedeutung:

#### 1. Umfang der Tätigkeit

Objektive Zahlen über Umfang und Tätigkeit von Kreditvermittlern sind in Deutschland praktisch nicht erhältlich. Das Volumen der vermittelten Kredite schwankt in den Schätzungen etwa der Bundesbank oder der Zeitschrift Spitze von 30 Milliarden bis zu 5-6 Milliarden. Die Anzahl der Kreditvermittler wird auf knapp über 1.000 geschätzt.

Alle angeschriebenen Banken gaben an, daß bei ihnen der vermittelte Kredit praktisch keine Rolle spiele. Die angeschriebenen Sparkassen gaben an, daß sie bewußt auf die Zusammenarbeit mit Kreditvermittlern aufgrund schlechter Erfahrungen in der Vergangenheit verzichteten. Auch die zuständigen Verbände konnten bzw. wollten keine Zahlenangaben machen. Eine seit Jahren bekannte Hamburger Vermittlungsagentur, die in der Verbraucherberatung mit mehreren Vermittlungsanträgen aktenkundig war, gab sogar auf Anfrage wahrheitswidrig an, sie vermittle keine Konsumentenkredite. Soweit von Kreditinstituten Angaben erhältlich waren, wurde darin behauptet, vermittelte Kredite seien nicht teurer als andere Kredite.

## 2. Informationsstand bei den Verbraucher-Zentralen

Bei den angeschriebenen Verbraucherzentralen gibt es offensichtlich kaum Informationen über die Kreditvermittlung, was angesichts der sozialen Problemlage in diesem Bereich und der Tatsache, daß sich in den einzelnen Beratungsstellen bis zu 30% der Anfragen auf vermittelte Kredite beziehen, wenig präventive Aktion vermuten läßt. Dabei haben die Verbraucherzentralen mit dem IFF-Programm CALS ein einfaches Mittel, Kreditvermittler zu kontrollieren. Indem sie den Datenfile CLKREDI.DBF oder aber eine einfache Datensicherung von CALS dem IFF zusenden, besteht die Möglichkeit, alle vermittelten Kredite, die bisher mit dem Programm CALS gerechnet wurden, gesondert auszuwerten. Dies setzt allerdings voraus, daß die Sachbearbeiter bei der Krediteingabe nicht nur die Provision, sondern auch den Namen des Kreditvermittlers miteinfassen. Auf die Anfrage des IFF konnte lediglich von der Verbraucher-Zentrale Hamburg der Datenfile CLKREDI.DBF zur Auswertung erhalten werden. Allein die Ergiebigkeit dieser Auswertung macht deutlich, wie wichtig regelmäßige Auswertungen der Kredite, die in der Kreditberatungspraxis der Verbraucherzentralen nachgerechnet werden, wäre.

## 3. Auswertung der CALS-Daten

In dem CALS-Beratungsprogramm auf einem Computer der Verbraucher-Zentrale Hamburg fanden sich zwischen 1991 und 1995 53 vermittelte Kredite. Die Kredite erstreckten sich über einen Gesamtrahmen von DM 4.000,-- bis DM 100.000,--. Die durchschnittliche Kredithöhe betrug DM 13.831,--. Die durchschnittliche Laufzeit war mit 60 Monaten deutlich höher als im Schnitt.

Aus der nachfolgenden Tabelle ergibt sich, daß der Durchschnitt der Marktzinsen im entsprechenden Zeitraum bei 13,8% p.a. für Konsumentenkredite war, während der Durchschnitt der Effektivzinssätze bei vermittelten Krediten 19,39%, also fast 6% höher war. Vermittelte Kredite sind also nach wie vor erheblich teurer als gewöhnliche Konsumentenkredite, obwohl die Kredite von direkt zugänglichen Banken erreicht wurden, die alle angeben, daß sie keinen Unterschied zwischen über Einreicher herein kommende Kunden gegenüber Direktkunden machen.

| <b>Kostenart</b>      | <b>Vermittler</b> | <b>Teilzahlungsbank</b> | <b>Geschäftsbank</b> |
|-----------------------|-------------------|-------------------------|----------------------|
| monatliche Belastung  | 220,-             | 199,-                   | 185,-                |
| Bearbeitungsgebühren  | 400,-             | 280,-                   | 160,-                |
| Kreditgebühr/Zins     | 4.176,-           | 3.456,-                 | 2.376,-              |
| Restschuldersicherung | 300,-             | 200,-                   | 200,-                |
| Vermittlungsgebühren  | 342,-             | --                      | --                   |
| Gesamtschulden        | 13.218,-          | 11.936,-                | 11.096,-             |
| Effektiver Jahreszins | 24,92%            | 17,23%                  | 13,67%               |

Banken, die häufig in der Statistik vorkommen, sind nach wie vor Allkredit, CB-Kredit, SKV, Anker, AKB, Franken-WKV, BFK sowie die Schweizer AKB, Alemannia und als größere Bank vor allem Citibank.

Im Hamburger Raum vermittelten die Kreditvermittler Galley, Petra Stock, Reuschling GmbH, Asse Fina, Treuhand Finanz, Wissmeier und Duscha, wobei Petra Stock und Galley sowie die Treuhand Finanz Marktführer zu sein scheinen.

#### 4. Praktiken der Kundengewinnung

Das Anlocken von Kunden erfolgt regelmäßig entweder über Kleinanzeigen oder im Direktmailing durch ein Anschreiben. Dabei werden folgende Vorteile suggeriert:

- direkte Auszahlung bar oder per Scheck
- schnelle, unbürokratische Bearbeitung
- keine Schufa-Anfrage
- bestehende Schulden kein Hindernis

Die Anschreiben enthalten Schecks in Faksimile, die die Sofortabhebung suggerieren sollen.

Die Adressen für das Direktmailing haben Vermittlungsagenturen zum Teil über ihre direkte, teilweise personenidentische Zusammenarbeit mit Inkassoinstituten. Über ihr Inkassoinstitut wissen sie, welche Kreditnehmer in finanziellen Schwierigkeiten sind und einen Kreditbedarf haben. Auf diese Weise kann auf beiden Seiten verdient werden.

#### 5. Gebühreschinderei nach §17 Verbraucherkreditgesetz ?

Nachdem im Verbraucherkreditgesetz in §16 ausdrücklich festgelegt ist, daß die Kreditvermittlerprovision nur nach erfolgter Auszahlung der Kreditsumme gefordert werden kann, wird nunmehr §17 VKG als Schlupfloch von den Kreditvermittlern mißbraucht. So berechnet etwa die AFV, Anlage- und Finanzvermittlungsgesellschaft mbH bereits in ihrem Kreditangebot eine pauschale Bearbeitungsgebühr von DM 256,80 für einen Kredit von DM 2.000,--, was einer zusätzlichen Provision von ca. 13% gleichkommt. Die Euro Finanzvermittlung Dinkel berechnet DM 234,70 auf DM 7.000,-- Kreditangebot. Petra Stock Finanzvermittlung GmbH verlangt DM 165,--, die durch angebliche Rücklastschriftgebühren auf DM 173,07 erhöht seien. In allen Fällen beruft man sich ziemlich wortgleich auf §17 VKG.

Zutreffend ist dabei, daß §17 VKG das Erheben von Nebenentgelten auch dann zuläßt, wenn es nicht zu einer Kreditauszahlung kommt. §17 VKG enthält aber folgende wesentliche Einschränkungen:

- a) Die Auslagen müssen bereits tatsächlich angefallen und nachweisbar sein.
- b) Die Auslagen müssen im Interesse bzw. für Rechnung des Kreditsuchenden entstanden sein. Eigene Auslagen der Kreditvermittlungsagentur aus ihrem Ge-

schäftsbetrieb wie Arbeitskosten etc. fallen nicht darunter. Insbesondere sind Pauschalen unzulässig, weil ein Einzelnachweis vom Gesetz gefordert ist.

- c) Die Auslagen müssen „erforderlich“ gewesen sein. Erforderlich sind Auslagen etwa bei Schnellauskünften nur dann, wenn die entsprechende Bearbeitung vom Kreditsuchenden gewünscht wurde.

Gemessen an diesen Kriterien ist die Praxis der Kreditvermittler eindeutig rechtswidrig und man wundert sich, warum die Gewerbeaufsicht bei diesen gleichlautenden und irreführenden Schreiben nicht einschreitet.

Der häufige Adressenwechsel einiger Kreditvermittler mag aber auch hier eine Ursache sein.

## 6. Ausländische Vermittler

Besondere Probleme bereiten in zunehmenden Maße ausländische Kreditvermittlungsangebote, etwa der Agentia aus Luxemburg, der DKU Deutsche Kreditunion in Blumenau, Brasilien, der Burg-Treuhand AG aus der Schweiz oder neuerdings von Firmen aus St. Petersburg und Kanada.

Bei diesen ausländischen Vermittlern und Kreditgebern (im Ausland besteht häufig kein Kreditvergabe-monopol der von der Aufsicht überwachten Banken) geht es den Betroffenen meist darum, zunächst eine hohe Provision oder „Gebühren“ zu kassieren. Dies wird in der Weise erreicht, daß die Auszahlung und Zusendung der Kreditunterlagen etwa per Nachnahme gegen Zahlung dieser Gebühren verlangt wird. Ein anderer Trick besteht darin, eigene Zahlungen über ein Konto dieser ausländischen Vermittler in Deutschland abzuwickeln, wodurch diese Zugriff auf das Vermögen der Kreditnehmer haben und ihre Gebühren daraus einbehalten können, bevor der Kredit ausgezahlt wird. Teilweise kommt es nie zur Kreditauszahlung, weil dann bestimmte Formalitäten für erforderlich gehalten werden, die nicht erfüllbar sind, so daß nur die Gebühren bezahlt wurden.

## 7. Die Rechtslagevorschriften zur Kontrolle der Kreditvermittlung

Bei der Kreditvermittlung sind folgende Vorschriften zu beachten:

- Die wichtigsten Vorschriften stehen in den §§15-17 VKG. Danach kann der Kreditnehmer einen schriftlichen Vermittlungsvertrag verlangen, in dem alle wesentlichen Angaben des vermittelten Kreditangebotes bereits enthalten sind. Wird die Schriftform nicht eingehalten oder sind die Angaben falsch, so entfällt ein Provisions- und Auslagenanspruch, so daß diese Beträge zurückgefordert werden können.
- Ein Entgelt für die Kreditvermittlung ist erst bei Auszahlung der Kreditsumme fällig. Es gibt also keinen „Verhandlungsmakler“ im Kreditrecht, der allein für seine Bemühung kassieren könnte, sondern nur den Erfolgsmakler.
- „Sonstige Auslagen“ sind erst fällig nach Abschluß des Vermittlungsvertrages und dann auch nur dann, wenn sie bereits getätigt wurden, im Interesse des Kreditnehmers notwendig und erforderlich waren und darüber hinaus konkret nachgewiesen werden.

- Gemäß §4, Abs. 1 S. 3 Ziff 1 d) v. VKG muß der Kreditvertrag sämtliche Kreditvermittlerprovisionen eindeutig ausweisen. Dies gilt nicht nur für die direkt zu zahlende Provision und die Auslagen, sondern darüber hinaus auch für einen eventuell erhöhten Zinssatz, aus dem dem Kreditvermittler ein Teilbetrag zufließt (das sogenannte Packing).
- Die Kreditvermittler unterstehen darüber hinaus nach der Makler- und Bauträgerverordnung der Gewerbeaufsicht. Sie müssen ihre Bücher und Unterlagen 5 Jahre aufbewahren, und gleichlautend wie nach VKG, die erforderlichen Angaben in ihren Verträgen haben. Außerdem müssen sie vermögensmäßig einwandfrei (nicht selber insolvent) sein, zuverlässig und entsprechend mit festem Wohnsitz erreichbar sein. Eine Vermischung von Kreditvermittler und Inkassotätigkeit stellt neben der Verletzung von Vorschriften des Datenschutzes und der Persönlichkeitsrechte von Kunden auch einen Grund dafür dar, die Kreditvermittler als unzuverlässig im Sinne der Gewerbeordnung einzustufen, was zu einer Rücknahme der Gewerbe-erlaubnis führen kann. Im übrigen können Bußgelder verhängt werden. (Allerdings hat sich die Gewerbeaufsicht in der Praxis als ziemlich nutzlos erwiesen, weil es dort an entsprechender Kompetenz und an geschultem Personal fehlt)
- Bei Umschuldungen gelten besondere Bestimmungen:
  - Bei einer Umschuldung, die zu einer Verschlechterung der bisherigen Kreditsituation etwa dadurch führt, daß die zusätzlichen Gebühren und Zinsen auf den Altkredit berechnet zu einem Schaden führen (hierzu enthält das Programm CALS ein entsprechendes Nachrechnungsmodul) entfällt der darauf entfallene Teil der Provisionsvergütung. Er kann zurückverlangt werden. In solchen Fällen dürfte aber auch ein Schadensersatzanspruch auf Ersatz des vollen Schadens, der durch die Umschuldung entstanden ist, sowohl gegen den Kreditvermittler als auch die Bank gerechtfertigt sein. (Vgl. dazu Service-Brief Nr. 040/96)
  - Kreditvermittler, die damit werben, daß sie bei Umschuldungen helfen können, verstoßen in aller Regel gegen das Rechtsberatungsgesetz, weil Umschuldungen ohne Rechtsrat bezüglich Kündigung und Ablösung nicht denkbar sind. Bei solchen Verstößen kommt eine Unterlassungsklage nach dem UWG ebenso in Betracht wie die Nichtigkeit des Kreditvermittlungsvertrages gemäß §134 BGB i.V. mit Art. 1 RBERG.
- Kreditvermittler, die den Anschein erwecken, sie seien Bankinstitute oder Repräsentanten von Bankinstituten oder könnten selbständig über Bankguthaben verfügen etc. verstoßen gegen das Kreditwesengesetz und handeln damit auch wettbewerbswidrig.
- Die Kreditvermittlung an der Haustür durch unaufgeforderte Besuche ist gemäß §56 Abs. 1 Ziff. 6 GewO verboten. Entsprechend angebahnte Kredite sind nichtig und damit zinslos. Eine allgemeine Informationskarte ohne konkrete Bestellung wegen einer Kreditaufnahme reicht nicht aus.

#### 7. Vorschläge für gesetzliche Präzisierungen:

Die Untersuchung im IFF kommt zum Ergebnis, daß folgende Maßnahmen neben der allgemeinen Überwachung erforderlich sind.

- a) Die Vergütungsregelung in §§15-17 muß präziser gefaßt werden. Bei dem Aufwandsentgelt ist, soweit es überhaupt einen Sinn macht, festzulegen, daß eine Aufwandsentschädigung nur alternativ in den Fällen entsteht, in denen nicht auch eine Provision gefordert werden kann. In diesen Fällen ist eine detaillierte Abrechnung notwendig. Im Augenblick scheint es so, als ob das Verbraucherkreditgesetz zu einer Erhöhung der Provisionen geführt hat.
- b) Die Kreditvermittlung muß der Kreditaufsicht unterstellt werden. Die Gewerbeaufsicht ist hierzu weder personell noch qualifikationsmäßig in der Lage. Zugleich muß die Kreditaufsicht persönliche Mindestanforderungen für die berufliche Qualifikation und die persönliche Eignung festlegen können. Die Zusammenfassung der Kreditgeber und Kreditvermittler unter einheitlicher Aufsicht hat zudem den Vorteil, daß die Querverbindungen zwischen Bankinstituten und Kreditvermittlern deutlich werden können.
- c) Die Einhaltung der deutschen Vorschriften über die Kreditvermittlung bei Postversand von ausländischen Kreditvermittlern, die im Postwege oder über deutsche Agenten Kredite vertreiben und hier häufig betrügerisch tätig sind, muß durch eine entsprechende Strafvorschrift bei der Kreditgewährung, wonach diese Institute ihren Rückzahlungsanspruch bei betrügerischem Verhalten vollständig verlieren, sanktioniert werden. Soweit es überhaupt nicht zu einer Kreditauszahlung kommt, ist es eine Angelegenheit der internationalen Zusammenarbeit der Kriminalpolizei.